



Gewusst, wie: Gerecht vererben in Patchworkfamilien

GERADE IN PATCHWORKFAMILIEN IST ES SCHWIERIG, DAS ERBE FÜR ALLE GERECHT AUFZUTEILEN – UND DIE BEDÜRFNISSE DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN, DER ÜBERLEBENDEN EHEGATTIN ZU BERÜCKSICHTIGEN. Am Beispiel von Peter und Marianne zeigt Notar Alexander Martinolli*, wie man vorsorgen kann.

Das Ehepaar Marianne und Peter kommt mit einem besonderen Anliegen in die Kanzlei. Beide sind zum zweiten Mal verheiratet und haben gemeinsam drei erwachsene Kinder. Peter hat zudem zwei Kinder aus erster Ehe. Das Paar wohnt in einem Haus in der Agglomeration von Bern. Peter möchte unbedingt verhindern, dass Marianne das Haus nach seinem Tod sofort verlassen oder verkaufen muss. Was ist zu tun?

Entscheidend: Familiensituation

Schauen wir uns das im Detail an. Das Gesetz regelt die gesetzliche Erbfolge, wobei diese von der familiären Situation (verheiratet,

Kinder) abhängt. Je nach Familienstand sind also andere Personen erbberechtigt. Im vorliegenden Fall sind dies die Ehefrau und die Nachkommen, also alle fünf Kinder. Sie gelten als pflichtteilsgeschützte Erb:innen. Der Pflichtteil beträgt jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann vom Erblasser nicht ohne besonderen Grund entzogen werden.

Testament oder Erbvertrag?

Was müssen Peter und Marianne tun, damit Marianne nach Peters Tod nicht ausziehen muss? Die beiden haben zwei Möglichkeiten, eine vom Gesetz abweichende Verteilung festzulegen: Sie können ein Testament aufsetzen oder einen Erbvertrag abschliessen. Das Testament kann von Peter handschriftlich oder durch öffentliche Beurkundung bei einer Urkundsperson errichtet werden.

Ein Erbvertrag muss hingegen von der verfügenden Person und mindestens einer weiteren Person abgeschlossen werden. Der Erbvertrag ist zwingend durch öffentliche Beurkundung bei einer Urkundsperson zu errichten. Und: Im Gegensatz zum Testament

kann der Erbvertrag nur von allen am Vertrag beteiligten Personen aufgehoben oder geändert werden.

Kinder verzichten zugunsten der Eltern

Häufig schliessen Eltern mit ihren Kindern einen so genannten Erb- und Erbverzichtsvertrag. Dabei verzichten in der Regel die volljährigen Kinder zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihren Erbteil. Das verbleibende Vermögen erhalten die Kinder erst nach dem Tod des anderen Elternteils.

In Patchworkfamilien wie der von Peter und Marianne ist es be-

sonders wichtig, im Erbvertrag die Folgen eines gemeinsamen Todes oder zeitlich eng aufeinander folgenden Versterbens genau zu regeln. Stirbt beispielsweise Peter kurz vor Marianne, erbt Marianne laut dem zwischen ihnen abgeschlossenen Erbvertrag alles. Es entsteht ein einziges Vermögen. Stirbt sie kurz darauf ebenfalls, müssen sich die drei gemeinsamen Kinder nicht nur Peters Erbe, das bereits an Marianne übergegangen ist, sondern auch Mariannes Erbe mit den beiden Kindern von Peter teilen.

Was auf den ersten Blick kompliziert oder gar stossend klingen mag, muss es nicht sein. Es empfiehlt sich daher dringend, die Erbfolge rechtzeitig mit einer Urkundsperson zu regeln.

Erbrecht einfach erklärt

Die SP Schweiz führt mit Notar Alexander Martinolli ein Online-Seminar zum Thema «vorsorgen einfach erklärt» durch. Es findet am **Mittwoch, 19. November 2025, von 19.30 bis 21 Uhr** statt.

Sie können sich schon heute anmelden unter www.spschweiz.ch/vorsorgen-einfach-erklart. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.



Der Testament-Ratgeber «Werte weitergeben» der SP Schweiz befasst sich ebenfalls mit dem Erben und enthält Informationen über den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Er kann bei der SP Schweiz kostenlos bestellt werden (siehe Inserat letzte Seite).



* Alexander Martinolli ist Notar und arbeitet im Advokaturbüro Bracher & Partner in Bern. Sein Spezialgebiet ist das Erbrecht.